

Krimineller Deutscher darf bleiben – wegen Völkerrecht

ZÜRICH. Das Zürcher Obergericht weist einen deutschen Straftäter nicht aus - trotz der Ausschaffungsinitiative.

Der einschlägig vorbestrafte C.S.* hat in Winterthur zusammen mit einer Gruppe einen Mann attackiert. Er packte das Opfer, drückte es an eine Scheibe und verpasste ihm

mehrere Ohrfeigen. Das Bezirksgericht hat den Deutschen im Mai wegen Angriffs zu einer bedingten Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Zudem sprach es einen Landes-

verweis für fünf Jahre aus. So sieht es die Umsetzung der SVP-Ausschaffungsinitiative vor: Angriff ist im Katalog der Straftaten aufgeführt, die automatisch einen Landesverweis nach sich ziehen. Eine Ausnahme gilt für Härtefälle – ein solcher lag laut dem Gericht nicht vor.

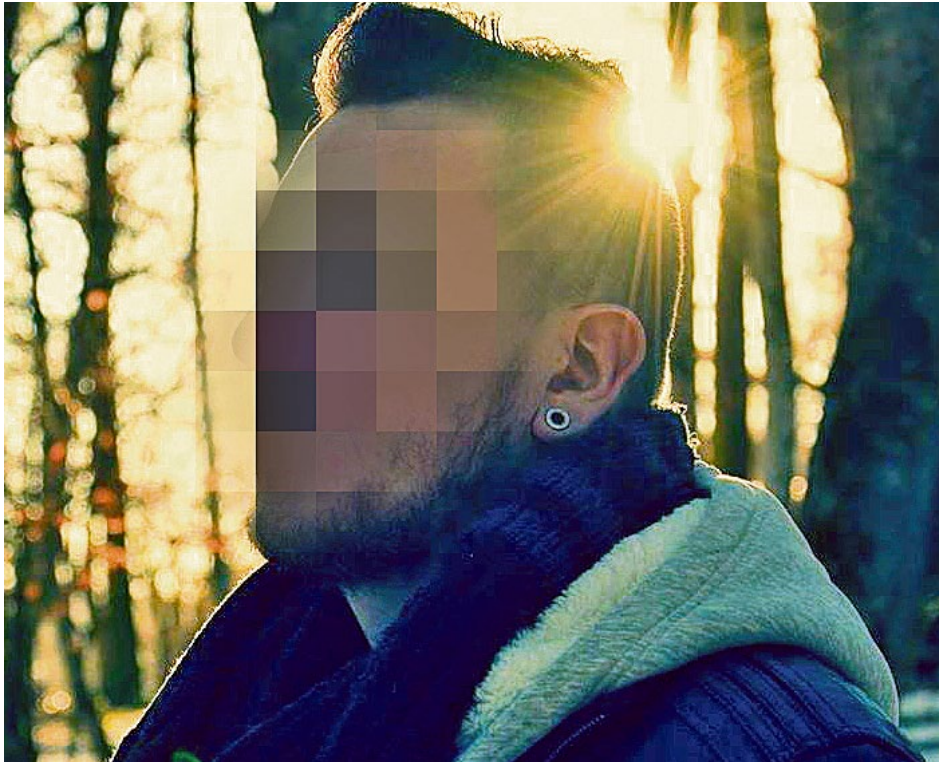
Der 27-Jährige und sein Anwalt fochten den Landesverweis vor dem Zürcher Obergericht an. Dieses hat den Entscheid der Vorinstanz nun umgestossen. Das von einem SP-Richter präsierte Gericht folgte der Argumentation der Verteidigung, dass ein Landesverweis nicht mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU vereinbar sei. Dieses gehe nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung dem Strafgesetzbuch vor, heisst es im Urteil. Und weiter: Das FZA enthalte ein Recht auf Verbleib in Mitgliedstaaten – ausser, eine Person sei eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Das ist laut dem Obergericht beim Deutschen nicht der Fall. Das Bezirksgericht war hingegen auch wegen diverser Vorstrafen (siehe Box) zu einem anderen

S. will wieder in die Schweiz

ZÜRICH. C.S. ist wegen einfacher Körperverletzung, Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie wegen Vergehen gegen das Waffengesetz vorbestraft. Im März 2010 schlug er einem Mann mit der Faust ins Gesicht, und 2015 trug er einen Schlagring und Marihuana auf sich. Er ist laut Urteil in Ostdeutschland geboren und zog als Jugendlicher mit seiner Familie in die Schweiz. Ab 2010 lebte er in Deutschland und der Schweiz. 2017 kehrte er in den Thurgau zurück. Derzeit weilt er in Hamburg. Laut seinem Anwalt freute sich S. über das Urteil des Obergerichts: «Er hat hier Familie, Freunde und eine Freundin und will wieder in die Schweiz einreisen können.» JEN

Schluss gekommen.

Der Entscheid des Obergerichts sei ein Präzedenzfall, sagt Migrationsrechtsexperte Alberto Achermann. «Mir ist kein anderer Fall bekannt, in dem ein oberes Gericht diese neue Rechtsfrage zu entscheiden hatte.» Das letzte Wort ist aber noch nicht gesprochen, denn die Oberstaatsanwaltschaft hat das Urteil weitergezogen, wie eine Sprecherin sagt. Man wolle einen höchstrichterlichen Grundsatzentscheid, der die Frage klärt, ob das Völker- oder Landesrecht Vorrang hat. JENNIFER FURER
*Name der Redaktion bekannt



Der 27-jährige C.S. und sein Anwalt fochten den Landesverweis vor dem Zürcher Obergericht an.

«Justiz muss Gesetz anwenden»

BERN. Die SVP reagiert empört auf das Urteil des Zürcher Obergerichts: «Das Volk hat die Ausschaffungsinitiative angenommen. Nun wird der Entscheid mit Füssen getreten», sagt Nationalrat Toni Brunner. Von einer «pfefferscharfen Umsetzung», wie sie die FDP versprochen hatte, könne nicht die Rede sein. Dass der Deutsche das Land nicht verlassen muss, obwohl er eine Tat begangen hat, die laut Strafgesetz einen Landesverweis zur Folge haben müsste, sei ein «verheerendes Signal». Für Brunner beweist der Fall, dass es die Selbstbestimmungsinitiative der

SVP braucht, die Landesrecht über Völkerrecht stellen will. FDP-Ständerat Andrea Caroni widerspricht ihm: Das Parlament habe die Ausschaffungsinitiative «pfefferscharf umgesetzt». Er sieht die Richter in der Pflicht: «Das Umsetzungsgesetz muss auch von der Justiz angewandt werden.»

Flavia Kleiner, Co-Präsidentin

tin der Operation Libero, dagegen sagt: «Rechtlich gesehen, hat das Freizügigkeitsabkommen Vorrang. Ich will in einem Land leben, das Verträge einhält.»

Gerichte sollten nicht zum «Schlagarm der SVP» werden. Das Parlament hätte die Möglichkeit gehabt, den Vorrang der Landesverweisung explizit im Umsetzungsgesetz zu verankern. «Das hat es aber nicht getan.»

JEN



SVP-Nationalrat Toni Brunner und Flavia Kleiner, Co-Präsidentin Operation Libero. KEY/O. LIBERO

«Bei weniger schweren Delikten gibt es ein Problem»

Herr Achermann, sollte der Deutsche C.S. nicht ausgewiesen werden?

Wir können nicht vom Freizügigkeitsabkommen (FZA) abweichen, weil sich die Schweiz vertraglich gebunden hat. Die anderen Staaten halten das Abkommen auch ein. Die Ausschaffungsinitiative bringt also nichts? Doch. Meistens ist der Sachverhalt klar. Das Problem stellt sich, wenn weniger schwere Taten begangen werden, bei dem unser Landesrecht eine Ausschaffung vorsieht, das FZA aber nicht. Da das Bundesgericht in einem Grundsatzurteil dem FZA Vorrang eingeräumt hat, kommt dieses dann

zur Anwendung.

Wird das Bundesgericht des Obergerichts stützen?

Ich gehe aufgrund der bisherigen Rechtsprechung davon aus. Ausser

das Bundesgericht würde eine besondere Gefahr für die Sicherheit durch den Deutschen sehen.

Und was wäre, wenn das Bundesgericht sagt, dass das Landesrecht vorgeht?

Das könnte Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen der EU und der Schweiz haben. Es müsste im Rahmen des Gemischten Ausschusses diskutiert werden. JEN

Alberto Achermann ist Assoziierter Professor für Migrationsrecht an der Uni Bern.